Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene-Entschädigungssatzung-beschlossen:

Artikel I:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden die Absätze (3) und (4).

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1.	Stadtwehrleiter	300 €/mtl.
2.	Stellvertreter von 1.	150 €/mtl.
3.	Ortswehrleiter Haldensleben	150 €/mtl.
4.	Ortswehrleiter Ortsteile	105 €/mtl.
5.	Stellvertreter von 3. – 4.	50 €/mtl.
6.	Stadtjugendfeuerwehrwart	60 €/mtl.
7.	Ortsjugendfeuerwehrwart	45 €/mtl.
8.	Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	60 €/mtl.
9.	Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr	45 €/mtl.
10.	Digitalfunkbeauftragter	45 €/mtl.
11.	a) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für Ortswehr Haldensleben	30 €/mtl.
	b) ehrenamtlicher Sicherheitsbeauftragter für andere Ortswehr	je 20 €/mtl.
12.	Ausbilder (Grundausbildung)	10 €/je Stunde
13.	Atemschutzgeräteträger bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzstrecke (Nachweis vorlegen)	50 €/Jahr

Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder (Grundausbildung) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ und am Lehrgang „Ausbildungslehre“. Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im

Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter. Werden durch ein Mitglied im aktiven Einsatzdienst mehrere Funktionen/ Aufgaben ausgeübt, erhält es die Aufwandsentschädigungen kumulativ.

3. § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Feuerwehrmann im Einsatz	15,00 €/je Einsatz

Artikel II:

Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Artikel I Nrn. 2 und 3 treten am 01.01.2021 in Kraft.

Haldensleben, den 17.09.2020

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin